

An die Delegiertenversammlung  
des SSKV

Datum: 20. Januar 2023

**Antrag des SSKV Zentralkomitees zu Handen der SSKV Delegiertenversammlung  
vom 15. April 2023 zur Anpassung des bestehenden Artikel 12.5 in den Statuten**

Sehr geehrte Delegierte,

Das Zentralkomitee beantragt das den bestehenden Artikel 12.5 neu wie folgt zu formulieren:

**Art. 12.5:**

Bisheriger Text:

Jeder Unterverband ist berechtigt mindestens 2 Mitglieder, höchstens aber 2,5 % seiner Mitglieder, als Delegierte abzuordnen, wobei der Bruchteil 0,5 und mehr aufgerundet wird.

Die Schweizerische Senioren-Sportkegler-Vereinigung (SSSKV) ist berechtigt, zwei Delegierte abzuordnen.

Die SB (Swiss Bowling) ist berechtigt 4 Delegierte abzuordnen. Diese und die Delegierten der SIAB sind stimmberechtigt, ausser bei Angelegenheiten, die das Sportreglement SSKV betreffen.

Neuer Text:

Jeder Unterverband ist berechtigt mindestens 2 Mitglieder, höchstens aber 5 % seiner Mitglieder, als Delegierte abzuordnen, wobei der Bruchteil 0,5 und mehr aufgerundet wird.

Die Schweizerische Senioren-Sportkegler-Vereinigung (SSSKV) ist berechtigt, zwei Delegierte abzuordnen.

Die SB (Swiss Bowling) ist berechtigt 4 Delegierte abzuordnen. Diese und die Delegierten der SIAB sind stimmberechtigt, ausser bei Angelegenheiten, die das Sportreglement SSKV betreffen.



**Begründung:**

Die heutige Definition zur Berechnung der Anzahl Delegierte ist nicht mehr zeitgemäss. Aufgrund der immer mehr schwindenden Mitglieder in den einzelnen Unterverbänden ist eine Abstufung der Anzahl Delegierten nicht mehr gegeben.

Mit dieser neuen Berechnung werden wir der Anforderung wieder gerecht, dass die Anzahl Delegierte in einem gesunden Verhältnis stehen.

Freundliche Grüsse

**SSKV Zentralpräsident**

**Daniel Mühlemann**